

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur
Hospiz- und Palliativversorgung
von Menschen in Vollzugseinrichtungen (HPV MiV) in Berlin

FAQs HPV MiV

von und für Akteure aus der Hospiz- und Palliativversorgung
Stand Juli 2025

-----**Vorangestellt**-----

Grundsatzinformationen zum Berliner Justizvollzug findet sich ebenfalls auf den entsprechenden Landesportalseiten zum [Justizvollzug](#) und in der Broschüre "[Der Berliner Justizvollzug](#)". Antworten auf häufig gestellte Fragen zur **medizinische Versorgung** während der Inhaftierung sind bereits [hier](#) im Landesportal Berlin veröffentlicht.

Die Hospiz- und Palliativversorgung von Menschen im Vollzug rückte mit speziellen Handlungsempfehlungen der [Nationalen Strategie zur Umsetzung der Charta für Sterbende](#) stärker in den Blick. Dieses Papier ist ein Ergebnis des Berliner Umsetzungsprozesses.

Können Menschen im Vollzug für die letzte Lebensphase Vorsorge treffen??

- Rechtlich bindende Vorsorgeinstrumente (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Berliner Verfügung für Notfälle usw.) gelten auch im Vollzug.
- Informationsveranstaltungen zu Vorsorgethemen für Menschen im Vollzug sind möglich.
- Sprechstunden ambulanter Hospizdienste oder der Patientenverfügungsberatung der Zentralen Anlaufstelle Hospiz sind denkbar. Bekannt ist, dass in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden beim Humanistischen Verband LV Berlin-Brandenburg Patientenverfügungen mit Menschen im Vollzug erarbeitet werden.
- Individuelle Bedarfe an persönlicher Patientenverfügungsberatung bzw. Vorsorge können und werden eigeninitiativ an den Sozialdienst oder die Seelsorge herangetragen. Beispielsweise berät der Sozialdienst in der JVA Plötzensee u.a. zum Thema Patientenverfügung.

Wie kann für die Versorgung am Lebensende im Vollzug sensibilisiert werden?

- Vorsorge(beratung) wäre hierfür ein guter und sinnvoller Ansatz. Zu prüfen wäre seitens der Verantwortlichen für den Berliner Justizvollzug die obligatorische Abfrage nach Vorsorgeinstrumenten bei Aufnahme verbunden mit einem entsprechenden Beratungsangebot bei Nicht-Vorhandensein. Vorhandene Vorsorgedokumente können im Haftraum, gemeinsam mit der Habe der oder des Inhaftierten in der Hauskammer oder in der medizinischen bzw. Gefangenenpersonalakte aufbewahrt werden. Ein einheitliches Vorgehen zur Dokumentation und Aufbewahrung von Vorsorgedokumenten besteht nicht.
- Ferner wären stabil ausgestaltete Kooperationen zwischen einer Justizvollzugsanstalt und einem ambulanten Hospizdienst förderlich, in deren Rahmen wechselseitige Information und Schulungen der Mitarbeitenden (nach Wunsch und Wille) ein zentraler Ansatz.

Wer benötigt eine Hospiz- und Palliativversorgung in Vollzugseinrichtungen?

- Wie auch außerhalb des Vollzugs benötigen Menschen mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung mit einer zugleich begrenzten Lebenserwartung diese Versorgung, wenn für sie keine Entlassung möglich ist bzw. zeitnah realisiert werden kann.
- Dazu gehören auch alte, pflegebedürftige, multimorbide Menschen, die in die letzte Lebensphase kommen.
- Da rund jede vierte inhaftierte Person substanzabhängig ist, siehe [hier](#), ist der Anteil von nicht therapierbaren oder therapiewilligen Suchterkrankten mit tödlich verlaufender Begleiterkrankung vergleichsweise hoch.
- Im Maßregelvollzug befinden sich ausschließlich Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer Intelligenzminderung oder einer Suchterkrankung eine Straftat begangen haben.

Wie viele Menschen im Vollzug benötigen eine Hospiz- und Palliativversorgung?

- Dazu gibt es keine Statistik. Tendenziell steigt die Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen im Vollzug und damit auch die Anzahl Schwerstkranker und Sterbender. Siehe dazu u.a. [hier](#).
- Fälle mit diagnostizierten lebensverkürzenden Erkrankungen liegen vorliegenden Berichten zufolge selten vor. In den bekannten Fällen wurde in der Regel im Einzelfall geprüft, ob und wie die Versorgung im Vollzug oder eine Entlassung erfolgt.

Haben Menschen im Vollzug einen Anspruch auf Hospiz-, Palliativversorgung?

- „Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen“, wird in der [Charta zur Betreuung Sterbender](#) zusätzlich zu den gesellschaftlich bekannten Menschenrechten deklariert. Ansprüche finden sich in der Kranken- und Pflegeversicherung.
- Aufgrund der aktuellen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ist die sonst übliche Basisversorgung durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie durch ambulante Pflegedienste ebenso wie die spezialisierte Versorgung nicht möglich. Das medizinische Personal in den einzelnen Justizvollzugsanstalten oder des Justizvollzugskrankenhauses wird entsprechend vorliegender Befähigungen und Ressourcen tätig. Schulungen in Palliative Care, zu Hospizkultur und Trauerarbeit sind möglich.

Sind Menschen in Vollzugseinrichtungen gesetzlich krankenversichert?

- Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn Versicherte sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a StPO einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Inhaftierte Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten.
- Die Versorgung der Gefangenen erfolgt nach dem Äquivalenzprinzip, das in den Justizvollzugsgesetzen niedergelegt ist. Das heißt, der Anspruch auf medizinische Versorgung bleibt der gleiche. Dabei gibt es Einschränkungen, z.B. der freien Arztwahl. Geht der Bedarf an medizinischer Behandlung über das Leistungsangebot des Justizvollzuges hinaus, werden Inhaftierte in externe medizinische Einrichtungen zur Diagnose und Behandlung ausgeführt.

- Jeder Gefangene hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich bei medizinischem Behandlungs- oder Beratungsbedarf mittels Antrag an den medizinischen Dienst der JVA zu wenden.
- Das Land Berlin übernimmt im Rahmen der Gesundheitsfürsorge die Kosten für die medizinische Versorgung der Inhaftierten.

Sind Menschen in Vollzugseinrichtungen gesetzlich pflegeversichert?

- Nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI sind versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.
- Da die Inhaftierten und Verwahrten, die Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten, keine versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben sie somit auch keinen Anspruch auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Eine Ausnahme besteht für Inhaftierte, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und somit keine Gesundheitsfürsorge über den Justizvollzug erhalten. Dies betrifft vor allem Inhaftierte des Offenen Vollzuges, die außerhalb der Anstalt einer Beschäftigung nachgehen.
- Gemäß § 70 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) erhalten Inhaftierte notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinischen Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Inhaftierter ist Rechnung zu tragen.
- Die Pflege taucht namentlich nicht im Strafvollzugsgesetz auf, kann aber insofern unter die medizinischen Leistungen gefasst werden, wie sie auch von der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet werden.
- Darüberhinausgehend ist die Pflege von Inhaftierten gesetzlich nicht geregelt. Es bestehen aber Bemühungen seitens der Senatsverwaltung für Justiz und der Justizvollzugsanstalten die Versorgung pflegebedürftiger Inhaftierter sicherzustellen. Eine Konzeption wird derzeit erarbeitet.

Welche Möglichkeiten bestehen für Menschen im Vollzug mit Pflegebedarf?

- Pflegebedürftige Inhaftierte erhalten Unterstützung von den Mitarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten sowie engagierten Mitinhaftierten bei der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens.
- Über die Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalten hinausgehende Pflegebedarfe werden durch eine stationäre Aufnahme im Justizvollzugskrankenhaus bedient - dies allerdings nur als Ultima Ratio.
- Benötigte Pflege- und Hilfsmittel können gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG Bln über die Justizvollzugsanstalt bezogen werden.
- Ein Pflegegrad kann über die Justizvollzugsanstalt beim Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg beantragt werden. Dazu haben die Justizvollzugsanstalten einen Rahmenvertrag mit dem Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg geschlossen, der dann die Begutachtung der oder des Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt vornimmt.
- Formal besteht kein Anspruch auf ambulante pflegerische Versorgung.
- Häufig übernehmen Mitgefangene grundpflegerische Verrichtungen.
- Wenn ein Mensch im Vollzug seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln und nicht mehr im eigenen Interesse Entscheidungen treffen kann, ist eine gesetzliche Betreuung einzurichten.
- Bei akuter Problematik mit notwendiger medizinischer Intervention kann eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus erfolgen. Dort gibt es keinen speziellen Bereich für Pflegebedürftige.
- Es besteht die Möglichkeit zur Feststellung von Haftunfähigkeit. Diese muss zwingend durch einen Amtsarzt festgestellt werden. Sollte die Staatsanwaltschaft dem Antrag der verurteilten Person zustimmen, so wird entweder ein Strafaufschub, eine Strafunterbrechung oder Begnadigung gewährt.
- Es bestehen keine formalen Kooperationen mit Einrichtungen der Langzeitpflege, die pflegebedürftig gewordene Strafgefangene regelhaft aufnehmen würde.

Ist das Personal im Vollzug sensibilisiert zu Vorsorge, Sterben, Tod und Trauer?

- Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeitende von Justizvollzugsanstalten sind möglich.
- Mitarbeitende können sich auch an die Seelsorge wenden.
- Die Zentrale Anlaufstelle Hospiz berät Schwerstkranke, deren Nahestehende und Professionelle bei Fragen zu Sterben, Tod und Trauer und stellt Kontakte zu unterstützenden Angeboten her. Sie bietet auch Beratung zur Vorsorge am Lebensende an. Die Angebote gelten auch für Mitarbeitende in Vollzugseinrichtungen.

Zentrale Anlaufstelle Hospiz
Richard-Sorge-Straße 21 A, 10249 Berlin
Telefon: 030 40711113, Mo. bis Fr. 9 - 15 Uhr
E-Mail: post@hospiz-aktuell.de

Welche Angebote zur Trauerbewältigung im Vollzug existieren?

- Im Rahmen von Seelsorge spielen die Themen Umgang mit Trauer und Bestattung eine Rolle.

- Vor allem die christliche Gefängnisseelsorge ist in den Vollzugseinrichtungen etabliert. Die Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e.V. wird auf Grundlage einer Vereinbarung tätig. Weitere Informationen bzw. Kontakte:
 - Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz: [Gefängnisseelsorge in der EKBO](#)
 - Erzbistum Berlin: [GefängnisseelsorgerInnen](#)
 - Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e.V.: [Kontakt AGMGS](#)
- Seelsorgerischer Begleitung am Lebensende kann bei Begnadigung auch außerhalb des Vollzugs geleistet werden und bis zur Unterstützung der Organisation einer würdigen Trauerfeier und Bestattung reichen.
- Bekannt ist aus dem Bundesgebiet, dass Trauerangebote auch über die Sozialarbeit im Vollzug, im Rahmen der freien Straffälligenhilfe und natürlich durch kooperierende ambulante Hospizdienste organisiert werden können.

Wie kann es zur Versorgung durch Hospiz- und Palliativstrukturen kommen?

- Einsätze in Vollzugeinrichtungen - sowohl von SAPV-Teams als auch von ambulanten Hospizdiensten – sind möglich, werden aber nicht von den Kassen finanziert bzw. gefördert. Welche Möglichkeiten im Rahmen des Justizvollzugs oder des Maßregelvollzugs zur Finanzierung bzw. Kostenerstattung bestehen, ist in Klärung. Bislang erfolgten die meist unter Zeitdruck organisierten Einsätze ehrenamtlich.
- Bislang bestehen nur vereinzelte Kooperationen zwischen Justizvollzugs- und Hospiz- und Palliativstrukturen. In der Praxis werden Bedarfe hospizlicher oder palliativer Versorgung häufig durch Seelsorge, Sozialarbeit des Vollzugs oder die im Vollzug tätige externe, freie [Straffälligenhilfe](#) vermittelt. Zu letzteren gehört beispielsweise auch das speziell auf über 50jährige Menschen im Vollzug ausgerichtete Projekt [Drehscheibe Alter](#), das bis Ende 2024 vom Land Berlin gefördert wurde. Die genannten Akteure sind dann meist auch an entsprechenden Arbeitsgruppen, die sich beispielsweise den Themen Alter, Pflege, Überleitungsmanagement widmen, beteiligt.
- Die Koordination der ehrenamtlichen Begleitungen erfolgt auch hier über angestellte Mitarbeitende von durch die Krankenkassen zugelassenen Hospizdiensten in unterschiedlicher Trägerschaft.

Welche Hürden bestehen für Kooperationen mit Vollzugseinrichtungen?

- Neben der Finanzierungsfrage bilden im geschlossenen Vollzug die Zugangsbarrieren verbunden mit Einlassverfahren und Sicherheitsüberprüfung eine überwindbare, aber Zeit kostende Hürde.
- Die Rahmenbedingungen innerhalb des Vollzugs für den Einsatz externer Hospiz- und Palliativakteure sind nicht standardisiert, z.B.
 - ob es einen Raum zur Ablage von Jacken etc. gibt,
 - ob Sprachmittlung und Kultursensibilität erforderlich ist - rund ein Fünftel der Menschen im Vollzug sprechen nicht Deutsch als Muttersprache,
 - ob zusätzliche Bewachung notwendig ist.
- Es sind Mitarbeitende der Hospiz- und Palliativstrukturen zu gewinnen und auf ihren Einsatz im Vollzug vorzubereiten.
- Grundsätzlich sind gegebenenfalls bestehende Vorbehalte zur Sprache zu bringen und möglichst tragfähige Verabredungen zu treffen.

Gibt es Kooperationen zwischen SAPV-Teams und Vollzugseinrichtungen?

- Menschen im Vollzug mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und Bedarf an einer besonders aufwändigen Versorgung besteht, benötigen umfassende ärztliche und pflegerische Leistungen, einschließlich der Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle.
- Zurzeit besteht keine dauerhafte Kooperation zwischen Vollzugseinrichtungen und einem bestimmten SAPV-Team. Interessierte SAPV-Akteure sind identifiziert.
- Zur Vermittlung ist anzusprechen:

Geschäftsstelle von Home Care Berlin e.V.,
Brabanter Str. 21, 10713 Berlin
Telefon: 030 4534348
E-Mail: info@homecareberlin.de
[Versorgerlisten](#)

Welche Hospiz- und Palliativstrukturen sind zu einer Kooperation bereit?

- Bekannt sind folgende Ansätze:
 - Der ambulante Lazarus Hospizdienst kooperiert mit der JVA Tegel.
 - Diakonie Hospiz Wannsee verfügt über lose Kontakte zur Seelsorge in der JVA Tegel.
- Einer Befragung des Hospiz- und Palliativverbandes Berlin 2024 zu folge, können sich folgende Akteure * grundsätzlich vorstellen, Begleitungen und/oder Info-Angebote, z.B. zur Vorsorge oder Letzter Hilfe, für die Menschen im Vollzug bzw. das Personal in den Justizvollzugseinrichtungen anzubieten:
 - [AWW Hospiz Berlin](#) - Ansprechpartner: Hr. Proksch
 - [Diakonie-Hospiz Lichtenberg](#) - Ansprechpartner: Herr Zank
 - [Ambulanter Lazarus Hospizdienst](#) – Ansprechpartnerin: Frau Schmidt-Papst
 - [Stephanus-Hospizdienst](#) - Ansprechpartner: Herr Schubert
 - [Home Care Berlin](#): - Ansprechpartnerin: Frau Rose
 - [Zentrale Anlaufstelle Hospiz](#) - Ansprechpartner: Herr Palavinkas

Wie kann die Versorgung Sterbender nach dem Vollzug gelingen?

- Empfohlen wird frühzeitige Möglichkeit der Auseinandersetzung mit Vorsorge für die letzte Lebensphase bereits im Vollzug verbunden mit Aufklärung zu Möglichkeiten der pflegerischen, Hospiz- und Palliativversorgung, auch um Unwissenheit und teils vorhandene Vorbehalte in Bezug auf Pflegestrukturen und Hospize abzubauen.
- Innerhalb des Vollzugs ist eine enge Zusammenarbeit des medizinischen und sozialen Dienstes von Nöten. Diverse Aspekte, wie Versicherungsschutz und damit Leistungsfinanzierung, sind frühzeitig zu klären.
- Für aus dem Vollzug entlassene Sterbende ist im Zuge des – in diesen Fällen oft unter zeitlichem Druck umzusetzenden – Übergangsmagements die aufnehmende Struktur, wie beispielsweise ein Hospiz, eine spezialisierte ASOG-Einrichtung oder ein Pflegeheim, zu klären. Eine vorab geklärte grundsätzliche Kooperationsbereitschaft dieser Strukturen.
- Sofern vom Betroffenen gewünscht, sind vorhandene und bereitwillige Angehörige und Nahestehende einzubeziehen.
- Im Rahmen des Projekts [Übergangsmangement im Berliner Justizvollzug](#) kann der Freie Hilfe bereits bis zu einem Jahr vor der Entlassung eingebunden werden und begleitet auch nach der Entlassung.